



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 6. August 1963

Teil II Nr.70

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 1. 7. 63 | Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Erfüllung der Schulpflicht bei Auslandseinsätzen der Eltern — | 551 |
| 12. 7. 63 | Brandschutzanordnung Nr. 10. — Brandschutz in landwirtschaftlichen Betrieben — | 552 |
| 22. 7. 63 | Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2. — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — | 554 |
| 10. 7. 63 | Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 386. — Umgang mit bituminösen Straßenbaustoffen — | 555 |
| | Berichtigung | 558 |

Sechste Durchführungsbestimmung* 1 *
zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung
des Schulwesens
in der Deutschen Demokratischen Republik.
— Erfüllung der Schulpflicht
bei Auslandseinsätzen der Eltern —

Vom 1. Juli 1963

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates über die Erfüllung der Schulpflicht für Kinder von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik bei Auslandseinsätzen der Eltern folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erfüllung der Schulpflicht der Kinder von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland tätig sind, tragen die Eltern gemeinsam mit den entsendenden Dienststellen und Betrieben die Verantwortung. Sie haben rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung der Schulpflicht einzuleiten. Das betrifft auch die Unterbringung in einem Heim oder Internat, wenn die Kinder in der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben. Hierbei sind die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1959 (GBl. I 1960 S. 6) zu beachten.

§ 2

Im Ausland kann die Schulpflicht auf folgende Weise erfüllt werden:

- a) Besuch einer Schule bei einer Auslandsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Schulen bestehen in der Regel für die Klassen I bis 4.

- b) Besuch einer sowjetischen Schule, wenn bei dem Schüler sprachliche Voraussetzungen vorhanden sind und die zuständigen sowjetischen Dienststellen ihr Einverständnis erklären.
- c) Besuch einer Schule eines sozialistischen Staates mit Deutsch als Unterrichtssprache, wenn die zuständigen Dienststellen des jeweiligen Landes ihr Einverständnis erklären.

Die unter Buchstaben b. und c aufgeführten Fälle bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung.

§ 3

Anträge der Eltern für die im § 2 Buchstaben b und c genannten Möglichkeiten der Schulpflichterfüllung sind mit einer Stellungnahme der entsendenden Dienststelle spätestens 6 Wochen vor der Ausreise an das Ministerium für Volksbildung zu richten. Dabei ist die Erfüllung der genannten Bedingungen nachzuweisen. Das Einverständnis der Dienststellen anderer Staaten für die Aufnahme der Kinder von DDR-Bürgern in eine ihrer Schulen ist durch die Organe der entsendenden Dienststelle vorher einzuholen.

§ 4

Kinder und Jugendliche, für die keine der im § 2 aufgeführten Möglichkeiten zutrifft, bleiben in der Deutschen Demokratischen Republik. Wenn eine Unterbringung bei Verwandten nicht möglich ist, erfolgt eine internatsmäßige Unterbringung. Für die Bereitstellung der notwendigen Heimplätze sind die entsendenden Dienststellen und Betriebe verantwortlich. Können sie keine Heimplätze bereitstellen, sorgen die Organe für Jugendhilfe bei den örtlichen Räten für die Unterbringung in einem Kinderheim oder Jugendwohnheim der Jugendhilfe.

§ 5

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet über Sonderregelungen der Minister für Volksbildung.

* 5. DB (GBl. II Nr. 45 S. 305)